

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 07.12.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2

Satzung über die Eintrittsentgelte Hallenbad und Sauna

§ 1

Die Entgelte für das Hallenbad werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	2,50 Euro
	Erwachsene	4,00 Euro
2. Fünferkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	11,00 Euro
	Erwachsene	19,00 Euro
3. Zehnerkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	21,00 Euro
	Erwachsene	37,00 Euro

§ 2

Die Entgelte für die Sauna inkl. Hallenbadnutzung werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	14,00 Euro
----------------	-----------------------------------	-------------------

	Erwachsene	17,00 Euro
2. Fünferkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	66,00 Euro
	Erwachsene	80,00 Euro
3. Zehnerkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	126,00 Euro
	Erwachsene	153,00 Euro

§ 3

Die Entgelte für die Familiensauna inkl. Hallenbadnutzung (nur sonntags **und feiertags**) werden wie folgt festgesetzt:

1. Familientageskarte Ein Erwachsener mit bis zu
zwei Kindern und Jugendlichen **27,00 Euro**

2. Familientageskarte Zwei Erwachsene mit bis zu
zwei Kindern und Jugendliche **40,00 Euro**

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bezahlen grundsätzlich keinen Eintritt.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Eintritt frei. Die Kinder müssen jedoch einem Familienverbund (z.B. Eltern + eigene Kinder, Oma/Opa + eigene Enkelkinder, Tante/ Onkel + eigene Neffen/Nichten, usw.) angehören.

Von dem Familientarif werden folglich nicht erfasst:

- a) anderweitige geschlossene Gruppen, z.B. Kindergeburtstage, Vereinsveranstaltungen
- b) Erwachsene + Kinder von Nachbarn, Freunden, Bekannten, etc.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Eintrittsentgelte Freibad, Hallenbad und Sauna vom 25.06.2015 außer Kraft.